

Stellungnahme zum neuen Entwurf für Klima-, Umwelt und Energie-Beihilfeleitlinien der EU (KUEBLL / CEEAG)

Der Bundesverband der deutschen Gießerei-Industrie begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (im Folgenden „KUEBLL“) und wir möchten unsere Konsultations-Eingabe wie folgt gliedern:

1. Wettbewerbskontrolle und Klimaschutz	2
2. Deutsche Gießerei-Industrie	2
3. Gefährdung der Branche durch Carbon-Leakage	2
3.1 Feststellungen durch die EU-Kommission	2
3.2 Carbon-Leakage-Risiko durch Produktionsverlagerungen	3
3.3 Belastung der Branche durch die EEG-Umlage	4
4. Kriterien für Carbon-Leakage-Risiko nach dem KUEBLL-Entwurf	5
5. Berechnung der Handelsintensität	6
5.1 Definition der Handelsintensität nach dem KUEBLL-Entwurf, Ansatz und Quellenlage	6
5.2 Handelsintensität der Gießerei-Branche	7
6. Stromintensität	12
7. Klarstellung der zeitlichen Geltung	13
8. Weitere Einzelregelungen	14
9. Vorschlag einer Bereichsausnahme	15

1. Wettbewerbskontrolle und Klimaschutz

Die Bekämpfung des Klimawandels bedeutet gesellschaftliche, wirtschaftliche, geopolitische und technologische Veränderungen, auf die auch die EU-Wettbewerbspolitik und das EU-Beihilferecht eine adäquate Antwort geben müssen. Eine Anpassung des derzeitigen Instrumentariums wird unausweichlich, wenn die übergeordneten politische Klimaschutz-Ziele der Union nicht konterkariert werden sollen. Nicht nur erklärtes Ziel, sondern vor allem die praktische Wirkung der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien muss es sein, verlässliche, regelbasierte Ausnahmen vom grundsätzlichen EU-Beihilfeverbot zu definieren, die der gesamtgesellschaftlichen Herkulesaufgabe des Übergangs zur Klimaneutralität fair, kosteneffizient und technologieoffen gerecht werden können.

Die KUEBLL müssen dafür ausreichend breit und flexibel ausgestaltet sein, sodass sie

- europäische Unternehmen in dieser historischen Transformation verlässlich begleiten,
- die technologische Modernisierung der Industrie anschieben und
- nachhaltige Klima-, Umwelt- und Energieinnovationen und Technologielösungen für die Verwirklichung der neuen Klimaziele rasch in den Markt bringen, da sich diese heute so nicht aus dem Markt ergeben.

Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Anforderungen leider nicht.

2. Deutsche Gießerei-Industrie

Die Gussprodukte und die technologische Kompetenz der deutschen Gießereien sowie der beteiligten Zulieferunternehmen sind weltweit anerkannt. Die Branche beschäftigt in rund 600 Eisen-, Stahl- und Nichteisen-Metallgießereien (NACE: 24.51- 24.54) ca. 80.000 Mitarbeiter. Guss sichert das Funktionieren der Energieversorgung, jeder Infrastruktur und von Logistik und Mobilität. Gegossene Komponenten sind sowohl für die Medizintechnik,¹ die Lebensmittel- und Verpackungsindustrie,² die Energietechnik,³ die Infrastrukturen der Wasserver- und -entsorgung, sowie die Logistik⁴ unersetzbar. Aus diesem Grunde kann der durch den EU-Green-deal geforderte Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft ohne eine starke deutsche und europäische Gießerei-Industrie nicht gelingen.

Sowohl die deutsche wie auch die europäische Gießerei-Industrie besteht zu fast 90% aus kleinen und mittelständischen Unternehmen.

3. Gefährdung der Branche durch Carbon-Leakage

3.1 Feststellungen durch die EU-Kommission

Das Carbon-Leakage-Risiko der Gesamtbranche wurde in 2009 durch die EU⁵ bereits festgestellt:

(20) A qualitative assessment has been carried out on the sector of 'Casting of iron' (NACE code 2751), primarily due to the fact that no official trade data at Union level

¹ Z.B. Analyse-, Beatmungs- und Operationsgeräte, gegossene Prothesen, Krankenhausinfrastruktur, Fertigungsmaschinen.

² Z.B. Bauteile mit hoher Verschleißfestigkeit Korrosions-, Laugen- und Säure- Druck-, Temperatur-, oder Vakuumbeständigkeit.

³ Guss-Komponenten mit Einsatz in schwierigen Umweltbedingungen, Temperaturen bis 1000°C, z.B. Gasturbinen, Turbinenräder, Photovoltaik- und Windkraftanlagen.

⁴ Z.B. Bauteile für Lkw und Pkw, Antriebsstrang, Karosserieteile, Einhausungen der Batterien für E-Mobile oder Bremscheiben.

⁵ Commission Decision, 24.12.2009, C(2009) 10251 rec. (20) and (21).

are available to assess trade intensity, as the main casting products are split into different groups in the Eurostat Comext database. The assessment demonstrated limited abatement potential due to partly unavoidable process-related emissions and limited capacity to invest in abatement technologies due to significant impact of additional costs resulting from the implementation of Directive 2003/87/EC on profit margins. With respect to market characteristics, the market concentration is low, while a high level of concentration exists in the client sectors. This implies limited potential for the sector to pass through additional costs. Existing trade data from alternative sources also indicate that the casting production is increasingly traded internationally. Based on the combined impact of those factors, the sector should be deemed as exposed to a significant risk of carbon leakage.

(21) A qualitative assessment has been carried out on the sector of 'Casting of light metals' (NACE code 2753), primarily due to the fact that no official trade data at Union level are available to assess trade intensity, as the main casting products are split into different groups in the Eurostat Comext database. With respect to market characteristics, the assessment demonstrated low market concentration and high dependence on demand from one concentrated client sector. This implies limited potential for the sector to pass through additional costs. Moreover, the sector experienced losses or only very modest margins in the evaluated years, which adversely affects the capacity to invest in abatement technologies, and which could be further exacerbated by the additional costs. Existing trade data from alternative sources also indicate that the casting production is increasingly traded internationally. Based on the combined impact of those factors, the sector should be deemed as exposed to a significant risk of carbon leakage.

Diese Feststellung wurde 2014⁶ bestätigt:

(15) In the case of the sectors [...], 'Casting of iron' (NACE code 2451) and 'Casting of light metals' (2453), the qualitative assessments carried out in the context of the determination of the previous list of sectors and subsectors, valid for 2013 and 2014, have been updated. It was concluded that the circumstances justifying the addition of those sectors to the list of sectors and subsectors still prevail. Therefore, those sectors should be deemed as exposed to a significant risk of carbon leakage also for the period 2015 to 2019.

An diesen Feststellungen, v.a. zu den Aussagen der Marktsituation und der fehlenden Möglichkeit, Kosten an die Kunden weiterzureichen, hat sich bis heute nichts geändert und gelten auch für Stahl- und Buntmetallgießereien (NACE 24.52, 24.54). Die Branche ist Preisnehmer, bei den Kunden handelt es sich zum großen Teil um konzentrierte, große Unternehmen, die auf dem internationalen Markt einkaufen.

3.2 Carbon-Leakage-Risiko durch Produktionsverlagerungen

Angesichts dieser Marktsituation ist die Feststellung der Randnummern 350-351 vollkommen zutreffend, wenn erwartet wird, dass die Stromabgaben für energieintensive Unternehmen weiter steigen könnten und sich das Carbon-Leakage-Risiko dadurch weiter erhöht

Rn. 357 des KUEBLL-Entwurfs nennt als Folge des Risikos „Standortverlagerungen“. Die Bewertung, inwieweit eine Branche einem Carbon-Leakage-Risiko unterliegt, darf sich jedoch nicht allein daran orientieren, ob ein Unternehmen seinen Standort selbst verlagert. Im Falle

⁶ Commission Decision, 27.10.2014, C(2014) 7809 rec. (15).

kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) verwirklicht sich das Carbon-Leakage-Risiko regelmäßig dadurch, dass die (Energie-)Kostenbelastung zur Insolvenz des betroffenen Unternehmens führt und die Produktion durch Konkurrenzunternehmen im Ausland übernommen wird. Dadurch wandert dann nicht das Unternehmen, wohl aber seine Produktion ab, wodurch die gleiche Wirkung eintritt, wie bei der Produktionsverlagerung durch das Unternehmen selbst.

3.3 Belastung der Branche durch die EEG-Umlage

Zu den vom Anwendungsbereich der KUEBLL betroffenen staatlichen Beihilfen zählen neben Stromsteuererleichterungen auch die Förderung erneuerbarer Energien durch das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Begrenzung der daraus entstehenden EEG-Umlage („Aid in the form of reductions from electricity levies for energy-intensive users“, Rn. 350 ff.) nach der besonderen Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG). Diese ist für die Mitglieder vor allem mit elektrischen Schmelzaggregate von existentieller Bedeutung, da für diese eine vollständige Zahlung der EEG-Umlage schon seit über 10 Jahren nicht mehr zu finanzieren ist.

Diese Auswirkungen der seit Jahren steigenden EEG-Belastung lässt sich am besten am Beispiel einer durchschnittlichen, familiengeführten Gießerei zeigen (267 Mitarbeiter, 19,5 GWh Stromverbrauch, BWS zu Faktorkosten: 31,8%, Stromkostenintensität⁷: 23,6%) ablesen. Müsste dieses **Unternehmen die EEG-Umlage zu 100% bezahlen**, wären dies die Folgen:

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
EEG-Umlage/kWh	0,05277 €	0,0624 €	0,0617 €	0,0635 €	0,0688 €	0,0679 €	0,0640 €
Anteil EEG-Umlage am Ø-Strompreis	32%	37%	37%	39%	41%	41%*	39%
Mehrkosten /Gießerei	1.029.015 €	1.216.800 €	1.203.150 €	1.238.250 €	1.341.600 €	1.324.000 €	1.248.975 €
EEG-Umlage in% des Umsatzes	2,4%	2,8%	2,8%	2,9%	3,1%	3,0%	2,9%
je Mitarbeiter	3.854 €	4.557 €	4.506 €	4.638 €	5.025 €	4.958 €	4.678 €

Die existenzielle Belastung entsteht dadurch, dass die durchschnittliche **Umsatzrendite in der Gießerei-Branche unter 2%(!)** liegt. Ohne eine Begrenzung der EEG-Umlage durch die Besondere Ausgleichsregel („BesAR“ §§ 63 ff. EEG) würde die Umsatzrendite damit vollständig aufgezehrt und das **Unternehmen schreibt rote Zahlen**.

Neben der existenziellen Kostenbelastung kommt folgerichtig hinzu, dass dem Unternehmen sämtliche Investitionsmittel und auch Zukunftsperspektiven genommen werden, um weiter in klimaschonende Technologie – vor allem in weitere Elektrifizierung der Produktion – zu investieren. Die weitere Elektrifizierung ist für die Erreichung des Zieles der Klimaneutralität jedoch zwingende Voraussetzung.

⁷ § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG: Stromkostenintensität = das Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten einschließlich der Stromkosten für [...] umlagepflichtige selbst verbrauchte Strommengen zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren des Unternehmens; hierbei werden die maßgeblichen Stromkosten berechnet durch die Multiplikation des arithmetischen Mittels des Stromverbrauchs des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren oder dem standardisierten Stromverbrauch [...] mit dem durchschnittlichen Strompreis für Unternehmen mit ähnlichen Stromverbräuchen [...]; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Stromkostenintensität außer Betracht.

4. Kriterien für Carbon-Leakage-Risiko nach dem KUEBLL-Entwurf

Obwohl das Carbon-Leakage-Risiko und die Kostenbelastung der Gesamtbranche damit offensichtlich ist, bestimmt der KUEBLL-Entwurf, weite Teile der Branche aus dem Schutz der beihilferechtlichen Zulässigkeit herauszunehmen.

Eine der Grundvoraussetzungen dieser Beihilfezulässigkeit ist die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Branche, die in der Sektorenliste der förderfähigen Branchen aus den UEBLL 2014 zusammengefasst sind. Diese Liste wurde auch vollständig in die Branchenliste nach Anlage 4 des EEG übernommen worden. Bislang sind sowohl Eisen-, Stahl-, Leichtmetall- wie auch Buntmetallgießereien (NACE: 24.51- 24.54) erfasst.

Auch nach dem KUEBLL-Entwurf (Rn. 357) sollen Beihilfen nur Wirtschaftszweigen zu gewähren sein, in denen durch die beihilfefähigen Abgaben ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und ein erhebliches Risiko von Standortverlagerungen in Länder außerhalb der Union entstehen. Maßgeblich für das Risiko von Standortverlagerungen sollen die Stromintensität und die Intensität des internationalen Handels der betroffenen Sektoren sein.

Auf Unionsebene muss der betroffene Sektor dafür eine Handelsintensität von mindestens 20% und eine Stromintensität von mindestens 10% aufweisen. Gleiches soll gelten, wenn der Sektor eine Stromintensität von mindestens 7% und eine Handelsintensität von mindestens 80% aufweist.

Das bedeutet eine erhebliche Verschärfung gegenüber den aktuell noch geltenden UEBLL, die für die Handelsintensität mindestens 10%, für die Stromintensität mindestens 10% vorsehen, alternativ eine Stromintensität von mindestens 20%, die in diesem Falle eine Handelsintensität von mindestens 4% genügen lassen.

Diese Erhöhungen haben offensichtlich dazu geführt, dass in Anhang 1 des KUEBLL-Entwurfs die Liste der beihilfefähigen Sektoren auf fast ein Viertel der bislang berechtigten Sektoren reduziert wurde.

Für die Branche sind damit Stahlgießereien (NACE-Code 24.52), Leichtmetallgießereien (24.53) sowie Buntmetallgießereien (24.54) betroffen. Für diese Branchenteile ist dann keine Reduktion der EEG-Umlage mehr möglich. Die Folge (s.o. 3.2) werden Unternehmensinsolvenzen sein.

Angesichts des Eingangs aufgezeigten Carbon-Leakage-Risikos ist dieser **Entzug der Beihilfefähigkeit der Sektoren 24.52-24.54 nicht nachvollziehbar**. Vor allem die im Anhang 1 des Entwurfs aufgezeigten Werte für die Handelsintensität entbehren jeder Grundlage. Dies soll im nachfolgenden Abschnitt erläutert werden.

5. Berechnung der Handelsintensität

5.1 Definition der Handelsintensität nach dem KUEBLL-Entwurf, Ansatz und Quellenlage

Die durch die Kommission veröffentlichte „Explanatory note on sector eligibility under section 4.11 of the draft CEEAG“⁸ (im Folgenden „explanatory note“ versteht unter „Handelsintensität“:

„Trade intensity of a NACE-4 sector is calculated as exports plus imports vis-à-vis countries located outside the EU, divided by turnover in the EU and imports from countries located outside the EU.“

Diese Definition der Handelsintensität soll das Risiko von Abwanderungen durch erhöhte Stromkosten bestimmen. Dabei verkennt die Definition zwei wesentliche Fakten:

1. Die erhöhten Stromkosten entstehen durch den jeweiligen Erzeugermarkt in den Mitgliedstaaten und die zusätzlichen Kostenbelastungen durch das jeweilige Regelungsregime in den Mitgliedstaaten. Damit kommt es **innerhalb der EU zu faktischen und regulatorischen Wettbewerbsverzerrungen**, die die Regelungsregime der Mitgliedstaaten durch staatliche Beihilfen ausgleichen wollen. Die Regelungs-Kompetenz der EU im Rahmen des Art. 190 AEUV ist aufgrund der Heterogenität von Erzeugermärkten und Regulierungshoheit der Mitgliedstaaten nur eingeschränkt. Gerade das Mitgliedsland Deutschland wird durch den Ausstieg aus der Atom- und Kohlestromerzeugung einen ganz erheblichen und auch extrem teuren Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben müssen, was in anderen Mitgliedsländern aus den verschiedensten Gründen nicht in gleichem Maße der Fall sein kann und wird. Der Handel auf dem internationalen Markt beschränkt sich daher nicht nur auf Ausfuhren und Einfuhren in die EU, vielmehr muss auch der Handel unter den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Vor allem die besondere Ausgleichsregelung des EEG (§§ 63 ff. EEG) soll die „deutsche Sonderbelastung“ EEG abmildern und stellt Wettbewerbsverzerrungen dadurch nicht etwa her, sondern will diese gerade abbauen.
2. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der **Import im Entwurf rein statisch betrachtet** wird. Der Import in die EU hinein wird sich aber sicher dann erhöhen, wenn Unternehmen innerhalb der EU durch die Erhöhung der Strompreise aufgrund wegfallender Beihilferegulungen erhebliche Wettbewerbsnachteile erleiden. Die Kunden der Produkte werden dann ihren Bedarf dann verstärkt außerhalb der EU decken. Zudem bietet ein großer Markt außerhalb der EU die Chance, zukünftig diesen Markt durch Unternehmen aus der EU zu erschließen.

Das hohe Carbon-Leakage-Risiko der Branche wird sich in der Hauptsache durch Produktionsverlagerungen in europäische Länder mit niedrigeren Strom-/Energiekosten zeigen, bzw. durch Produktionseinstellungen und Übernahme der Produktion in anderen Ländern. Neben dem Verlust regionaler Wertschöpfungsketten, industriellem Know-How, Arbeitsplätzen und der Produktion zu niedrigeren Umweltstandards werden zudem neue Klimabelastungen durch längere Transportwege entstehen.

Die in der explanatory note genannten **Jahre 2013-2015 bei der Berechnung als Bemessungsgrundlage** zu verwenden, ist aus unserer Sicht **vollständig inakzeptabel**. In den vergangenen Jahren haben sich grundlegende Entwicklungen in der Gießereiindustrie vollzogen. Die Jahre 2017/2018 sind vor dem Hintergrund einer dynamisch verlaufenden globalen Konjunktorentwicklung als sehr gut zu bezeichnen. Dies spiegelt sich in einer stark gewachsenen globalen Handelsintensität wider. So hat der Weltwarenhandel allein in den Jahren 2017 und

⁸ Abrufbar unter: [CEEAG explanatory note sector eligibility under section 4.11.pdf \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/ceeag_explanatory_note_sector_eligibility_under_section_4.11.pdf).

2018 jeweils um 10% zugelegt.⁹ Ab dem Jahr 2019 zeigte sich zudem der Übergang in die Transformation der Branche.

Eine weitere Schwäche der Berechnungen ist, dass der **reine Handel mit Gussteilen gänzlich unberücksichtigt bleibt**. Stellt eine deutsche Gießerei ein Gussprodukt her und ist ein Händler zwischengeschaltet, so gilt dies in der Berechnung der Handelsintensität als Inlandsumsatz. Verkauft der Händler das besagte Gussteil jedoch in das Ausland, so wird dies im hier erfassten Auslandsumsatz nicht mehr erfasst, da es lediglich den Umsatz der Gießereien einbezieht, nicht jedoch den der Händler. Die Handelsintensität wird hierdurch somit systematisch unterschätzt.

Aus dem Entwurf und der explanatory note kann zudem nicht nachvollzogen werden, inwieweit die Gesamtberechnung durch den **Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU** berücksichtigt ist.

5.2 Handelsintensität der Gießerei-Branche

Gussprodukten aller oben genannten NACE Codes ist zu eigen, dass sie in unzähligen Formen und Anwendungen zum Tragen kommen. Ein **Gros der Gussprodukte findet sich als Komponente in weiterverarbeiteten Produkten** wieder. Von Teilen künstlicher medizinischer Gelenke über Antriebselemente in Motoren bis hin zu Sockeln von Maschinen werden Gussteile benötigt. Insbesondere der gesamte Mobilitätssektor sowie alle Bereiche der regenerativen Energieerzeugung sind als gussintensiv definiert.

Die **Nomenklatur der Außenhandelsstatistik sieht keinen expliziten Abschnitt für Gussprodukte im engeren Sinne vor**. Zwar finden sich zahlreiche Tariflinien, die Gussprodukte listen, der Großteil wird hierdurch jedoch nicht erfasst. Insbesondere bei Tariflinien, die den Fahrzeugbau, die bedeutendste Abnehmerbranche von Gussprodukten, betreffen, als auch den Bereich der regenerativen Energieerzeugung (u.a. Windkraftanlagen und Solarpanels) werden Gussprodukte nicht näher ausgewiesen¹⁰.

Das zeigt sich etwa am Beispiel des Fahrzeugbaus:

Relevanz des Fahrzeugbaus für ausgewählte NACE 4-Steller	Anteil Gussprodukte für den Fahrzeugbau
Gusseisen mit Lamellengrafit –24.51	69%
Duktiles Gusseisen – 24.51	39%
Stahlguss – 24.52	8%
Leichtmetalle –24.53	91%

Bezogen auf den Bereich Stahlguss NACE 24.52 ist anzumerken das der überwiegende Anteil von **Stahlgusskomponenten in den internationalen Großanlagenbau fließt** und damit in einem ähnlich intensiven internationalen Preiswettbewerb wie Fahrzeugbaukomponenten steht.

⁹ WTO (2021): „Merchandise Exports by Product Group – Annual (Million US dollar) / Total Merchandise“, Online verfügbar unter: <https://data.wto.org/> (Stand 30.07.2021).

¹⁰ Vgl. CAEF (2020): „The European Foundry Industry 2019“, Seiten 76, 81, 84, 95; Düsseldorf.

In der explanatory note sind für die Gießerei-Branche die folgenden Werte zu entnehmen:

NACE	Sector Description	EI	TI
24.51	Casting of iron	33,8%	41,0%
24.52	Casting of steel	18,9%	4,3%
24.53	Casting of light metals	16,5%	4,3%
24.54	Casting of other non-ferrous metals	10,1%	4,3%

Stahlgießereien (NACE-Code 24.52), Leichtmetallgießereien (24.53) und Buntmetallgießereien (24.54) werden dort mit dem **exakt gleichen Wert von 4,3%** angegeben, eine Vereinfachung, die bereits nach der ersten Ansicht **in höchstem Maße anzuzweifeln** ist.

Zunächst geht weder aus dem Entwurf noch aus der explanatory note hervor, wie dieser Wert von 4,3% berechnet wurde, Quellen wurden nicht angegeben.

Nachdem EUROSTAT aus oben genannten Gründen keine vollumfänglichen Daten über Gussprodukte ausweist, gibt das **Statistische Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland** einen **weiteren Ansatz**.

Das Statistische Bundesamt erfasst den Umsatz aufgebrochen nach Umsatz im Inland, im Ausland und unterschieden zwischen EU-Ausland und Nicht-EU-Ausland¹¹. Dieser Überblick ermöglicht eine Annäherung an die Handelsintensität über den Gussumsatz mit in Deutschland hergestellten Gussprodukten.

Eisengießereien – 24.51	Umsatz	Inlandsumsatz		Auslandsumsatz		Auslandsumsatz mit Eurozone		Auslandsumsatz mit dem sonstigen Ausland	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
Jahr	Tsd. €	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
2016	5.541.227	3.432.350	61,9	2.108.876	38,1	1.360.089	24,5	748.788	13,5
2017	6.048.927	3.711.304	61,4	2.337.624	38,6	1.471.915	24,3	865.708	14,3
2018	6.351.818	3.988.369	62,8	2.363.451	37,2	1.444.095	22,7	919.356	14,5
2019	5.732.894	3.590.527	62,6	2.142.368	37,4	1.221.097	21,3	921.267	16,1
2020	4.519.855	2.861.728	63,3	1.658.129	36,7	926.893	20,5	731.237	16,2

Stahlgießereien – 24.52	Umsatz	Inlandsumsatz		Auslandsumsatz		Auslandsumsatz mit Eurozone		Auslandsumsatz mit dem sonstigen Ausland	
		Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
Jahr	Tsd. €	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%
2016	1.090.552	613.223	56,2	477.327	43,8	261.717	24,0	215.611	19,8
2017	1.102.762	615.109	55,8	487.653	44,2	273.090	24,8	214.562	19,5
2018	1.154.253	652.660	56,5	501.592	43,5	296.436	25,7	205.156	17,8
2019	1.141.733	650.064	56,9	491.668	43,1	255.453	22,4	236.216	20,7
2020	945.403	483.577	51,2	461.825	48,8	219.945	23,3	241.881	25,6

¹¹ Statistisches Bundesamt (2021): „Beschäftigte und Umsatz der fachlichen Betriebsteile im Verarbeitenden Gewerbe: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige (WZ2008 2-/3-/4-Steller)“; DE Statis Genesis-Online (Stand: 28.07.2021).

Leichtmetall- gießereien – 24.53	Umsatz	Inlandsumsatz		Auslandsumsatz		Auslandsumsatz mit Eurozone		Auslandsumsatz mit dem sonsti- gen Ausland	
		Tsd. €	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €
2016	4.901.237	3.645.677	74,4	1.255.561	25,6	711.425	14,5	544.135	11,1
2017	5.091.516	3.749.594	73,6	1.341.922	26,4	741.903	14,6	600.018	11,8
2018	5.232.571	3.896.190	74,5	1.336.382	25,5	762.615	14,6	573.766	11,0
2019	4.697.955	3.478.266	74,0	1.219.688	26,0	703.129	15,0	516.560	11,0
2020	3.933.082	2.913.222	74,1	1.019.861	25,9	621.664	15,8	398.196	10,1

Buntmetallgie- ßereien – 24.54	Umsatz	Inlandsumsatz		Auslandsumsatz		Auslandsumsatz mit Eurozone		Auslandsumsatz mit dem sonsti- gen Ausland	
		Tsd. €	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €	%	Tsd. €
2016	863.667	522.854	60,5	340.812	39,5	171.776	19,9	169.037	19,6
2017	871.024	534.815	61,4	336.210	38,6	179.585	20,6	156.620	17,9
2018	895.201	560.559	62,6	334.639	37,4	187.064	20,9	147.578	16,5
2019	860.204	544.258	63,3	315.944	36,7	174.199	20,3	141.746	16,5
2020	777.436	494.513	63,6	282.924	36,4	149.276	19,2	133.647	17,2

Die ungewichteten durchschnittlichen Auslandsumsätze ergeben sich aus den obenstehenden Tabellen des Statistischen Bundesamtes wie folgt:

- Eisen 37,6% (14,9% nur Deutschland mit Nicht-EU-Ausland),
- Stahl 44,7% (20,7% nur Deutschland mit Nicht-EU-Ausland),
- Leichtmetalle 25,9% (11,0% nur Deutschland mit Nicht-EU-Ausland),
- Buntmetalle 37,8% (17,5% nur Deutschland mit Nicht-EU-Ausland).

Legt man die allgemeine Formel für die Handelsintensität zu Grunde

$$\text{Handelsintensität} = \frac{\text{Exporte} + \text{Importe}}{\text{Inlandsumsatz} + \text{Importe}}$$

so stößt man ebenfalls auf das Problem, dass die Importe nicht erfasst werden und die Marktgröße nicht dargestellt werden kann. Allerdings macht diese **Herangehensweise deutlich, dass die Handelsintensität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sehr deutlich den Wert von 4,3% übersteigt**, der in der explanatory note ausgewiesen wird.

Sollte die **Handelsintensität für Stahlgießereien** im Jahr 2020 beispielsweise bei 4,3% gelegen haben, so dürften die Importe nach der Formel und unter Berücksichtigung der Daten des Statistischen Bundesamtes maximal

$$0,043 = \frac{461.825.000 \text{ €} + \text{Importe}}{483.577.000 \text{ €} + \text{Importe}}$$

$$0,043 * (483.577.000 \text{ €} + \text{Importe}) = 461.825.000 \text{ €} + \text{Importe}$$

$$20.793.811 \text{ €} + 0,043 * \text{Importe} = 461.825.000 \text{ €} + \text{Importe}$$

$$0,957 * \text{Importe} = -441.031.189 \text{ €}$$

$$\text{Importe} = -460.847.637 \text{ €}$$

betragen haben und damit einen wohl **kaum realistischen negativen (!) Wert** aufweisen.

Selbst wenn die Stahlgussimporte in die Bundesrepublik mit „0 €“ angesetzt würden, wäre die Handelsintensität mit

$$\text{Handelsintensität} = \frac{\text{Gussexporte} + \text{Gussimporte}_{\text{Annahme}=0\text{€}}}{\text{Gussumsatz}_{\text{Inland}} + \text{Gussimporte}_{\text{Annahme}=0\text{€}}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss ohne Importe}} = \frac{461.825.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{483.577.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss ohne Importe}} = 0,96$$

erheblich über dem in der explanatory note angegebenen Wert von 4,3%.

Überträgt man die Annahme, dass es **keinerlei Importe** gibt auf den **Leichtmetallguss**, so liegt man ebenfalls bereits deutlich über dem angesetzten Wert:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss ohne Importe}} = \frac{1.019.861.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{2.913.222.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss ohne Importe}} = 0,35$$

Bei den **Buntmetallgießern** kommt man unter der Annahme, dass es **keine Importe** nach Deutschland gibt, auf:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss ohne Importe}} = \frac{282.924.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{494.513.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss ohne Importe}} = 0,57$$

Für die **Eisengießereien** ergibt sich mit den Daten des Statistischen Bundesamtes und ohne Berücksichtigung von Importen für das Jahr 2020 eine Handelsintensität von:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss ohne Importe}} = \frac{1.658.129.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{2.861.728.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss ohne Importe}} = 0,58$$

Betrachtet man ferner die **EU als „Inland“**, womit man eine Abwanderung der Unternehmen in andere EU-Staaten (oder die ausländische Konkurrenz-Übernahme deren Produktion) billigend in Kauf nimmt (vgl. dazu die Kritik oben, 5.1), so hat man den Auslandsumsatz deutscher Gießereien nach EU und Drittländern zu berücksichtigen.

Die Werte für die **Handelsintensität ohne jegliche Importe** für die **deutschen Stahlgießereien** im Jahr 2020 betragen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes dann:

$$\begin{aligned} & \text{Handelsintensität} \\ &= \frac{\text{Gussexporte}_{\text{Extra EU deutscher Gießereien}} + \text{Gussimporte}_{\text{Extra EU nach Deutschland=0€}}}{\text{Gussumsatz}_{\text{Deutsche Gießereien in EU}} + \text{Gussimporte}_{\text{Extra EU nach Deutschland=0€}}} \\ & \text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss Extra-EU ohne Importe}} = \frac{241.881.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{483.577.000 \text{ €} + 219.945.000 \text{ €} + 0 \text{ €}} \\ & \text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss Extra-EU ohne Importe}} = 0,34 \end{aligned}$$

Für die deutschen **Leichtmetallgießereien**:

$$\begin{aligned} & \text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss Extra-EU ohne Importe}} \\ &= \frac{398.196.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{2.913.222.000 \text{ €} + 621.664.000 \text{ €} + 0 \text{ €}} \\ & \text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss Extra-EU ohne Importe}} = 0,11 \end{aligned}$$

...und die deutschen **Buntmetallgießereien**:

$$\begin{aligned} & \text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss Extra-EU ohne Importe}} = \frac{133.647.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{494.513.000 \text{ €} + 149.276.000 \text{ €} + 0 \text{ €}} \\ & \text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss Extra-EU ohne Importe}} = 0,21 \end{aligned}$$

Bei den **Eisengießereien** ergibt sich ohne Importe eine Handelsintensität von:

$$\begin{aligned} & \text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss Extra-EU ohne Importe}} = \frac{731.237.000 \text{ €} + 0 \text{ €}}{2.861.728.000 \text{ €} + 926.893.000 \text{ €} + 0 \text{ €}} \\ & \text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss Extra-EU ohne Importe}} = 0,19 \end{aligned}$$

Da **Deutschland für rund 1/3 der europäischen Gussproduktion** steht, nähert man sich hiermit **auch den europäischen Verhältniswerten** an.

Aus oben genannten Gründen lassen sich die Importe von Gussprodukten statistisch nicht feststellen. Jeder Import steigert jedoch per Definition die Handelsintensität. **Konservativ geschätzt** muss man davon ausgehen, dass die **Importe mindestens (!) den Exporten entsprechen**, entsprechend wird unten die vereinfachte Formelannahme „Exportvolumen = Importvolumen“ verwendet. Diese Annahme beruht auf der Tatsache, dass die Abnehmer von Gussprodukten im hohen Maße das sogenannte Global Sourcing betreiben. Bei den umsatzstarken Abnehmern von Gussprodukten handelt es sich um OEMs, die weltweite Liefernetzwerke etabliert haben. Im Bereich des Fahrzeugbaus ist das Global Sourcing mit am stärksten ausgeprägt. Setzt man die Importe folglich bewusst niedrig dem Wert der Exporte gleich, so ergeben sich bereits folgende Handelsintensitäten für Deutschland insgesamt:

$$\text{Handelsintensität} = \frac{\text{Gussexporte} + \text{Gussimporte}_{\text{Annahme Importe=Exporte}}}{\text{Gussumsatz}_{\text{Inland}} + \text{Gussimporte}_{\text{Annahme Importe=Exporte}}}$$

Stahlguss:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss}} = \frac{461.825.000 \text{ €} + 461.825.000 \text{ €}}{483.577.000 \text{ €} + 461.825.000 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Stahlguss}} = \mathbf{0,98}$$

Leichtmetallguss:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss}} = \frac{1.019.861.000 \text{ €} + 1.019.861.000 \text{ €}}{2.913.222.000 \text{ €} + 1.019.861.000 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Leichtmetallguss}} = \mathbf{0,52}$$

Buntmetallguss:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss}} = \frac{282.924.000 \text{ €} + 282.924.000 \text{ €}}{494.513.000 \text{ €} + 282.924.000 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Buntmetallguss}} = \mathbf{0,73}$$

Eisenguss:

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss}} = \frac{1.658.129.000 \text{ €} + 1.658.129.000 \text{ €}}{2.861.728.000 \text{ €} + 1.658.129.000 \text{ €}}$$

$$\text{Handelsintensität}_{\text{Eisenguss}} = \mathbf{0,73}$$

Die Annahme einer einheitlichen Handelsintensität von 4,3% für Stahl-, Leichtmetall- und Buntmetallgießereien kann daher nach keiner Berechnung bestätigt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Handelsintensität der Branche um ein Vielfaches höher liegt.

Die Beispiele mit den verschiedenen Annahmen zeigen weiter eindrücklich, dass die Gießerei-Industrie sehr stark globalisiert ist und entsprechende politische Rahmenbedingungen für die Wirtschaftlichkeit am Standort Deutschland und Europa von größter Bedeutung sind.

6. Stromintensität

Die Gießerei-Branche wird ihren Beitrag zur klimaschützenden Dekarbonisierung dort, wo es technisch möglich ist, in der Hauptsache durch eine weitere Elektrifizierung leisten können. Zutreffend wird die zentrale Bedeutung der Elektrifizierung auch in Rn. 351 des Entwurfs anerkannt. Die Stromintensität wird damit jedoch weiter steigen und das Merkmal der Stromintensität könnte als Kriterium für die Standortwahl einen wesentlich höheren Stellenwert einnehmen, als die Handelsintensität.

Die Definition aus der explanatory note

Electro-intensity is defined as the total annual electricity consumption in a NACE-4 sector, multiplied by the average EU electricity price for industrial consumers and divided by the GVA (gross value added) of the NACE-4 sector.

ist ebenfalls zu kritisieren, da der **durchschnittliche EU-Preis** als Berechnungsgrundlage angesichts der **extremen, durch Eurostat ausgewiesenen Preisunterschiede in der EU zweifelhaft** erscheint. Hier muss auf die Besonderheiten der Mitgliedstaaten Rücksicht genommen werden.

Auch bei der Preisberechnung kann nicht von einem aktuellen Maßstab ausgegangen werden, wenn die explanatory note wie bei der Handelsintensität ausführt:

“Values used are averages over the 2013-15 period since no comprehensive, official and verified data on electricity consumption at NACE-4 level for the EU is currently available for more recent years. A single electricity price was assumed for all sectors, which corresponds to the average EU price for industrial consumers (consumption band “IB”, 20MWh-500MWh per year), all taxes and levies included, in the second semester of 2015.”

Soweit keine aktuelleren Daten, als die aus den **Jahren 2013-2015** für die Sektoren vorliegen, muss auf die **mitgliedsstaatlichen Daten zurückgegriffen werden**. Zur Berücksichtigung der Corona-Pandemie ab 2020 könnte dafür das Jahr **2019** als eher geeignete Basis herangezogen werden.

Auch die in der explanatory note angegebenen Branchen-Werte für die Stromintensität

NACE	Sector Description	EI	TI
24.51	Casting of iron	33,8%	41,0%
24.52	Casting of steel	18,9%	4,3%
24.53	Casting of light metals	16,5%	4,3%
24.54	Casting of other non-ferrous metals	10,1%	4,3%

können hier nicht nachvollzogen werden. Nach eigenen Umfragen des BDG liegen Mittelwerte der Stromkostenintensität nach § 64 EEG bei den nicht mehr gelisteten Branchenteilen

- Stahlgießereien (24.52): 24%,
- Leichtmetallgießereien: 26% und
- Buntmetallgießereien: über 40%.

Diese Werte sind das Ergebnis der in 2019 in Deutschland tatsächlich angefallenen Stromkosten bezogen auf die Bruttowertschöpfung und nicht eines europäischen Durchschnittstrompreises. Sie stehen damit für das reale Kosten- und damit das reale Carbon-Leakage-Risiko deutscher Gießereien mit hohem Elektrifizierungsgrad.

Die Stromintensität hängt unmittelbar vom Grad der Elektrifizierung ab. Wie oben bereits mehrfach ausgeführt, muss die Elektrifizierung noch erheblich ausgeweitet werden, um die Dekarbonisierungsziele der EU erreichen zu können, so dass die **Stromintensität absehbar erheblich steigen wird**.

Auch hier bietet die rein statische Betrachtung der Stromintensität durch den KUEBLL-Entwurf und die explanatory note daher kein realistisches Bild für die Branche, weder aktuell noch für die zukünftige Geltung der Leitlinien.

7. Klarstellung der zeitlichen Geltung

Abschnitt 4.11.3.5 eröffnet die Möglichkeit, nichtangemeldete Beihilfen, die in Form ermäßigter Stromabgaben für energieintensive Unternehmen in der Zeit vor Veröffentlichung dieser Leitlinien gewährt wurden, für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären, wenn (a) die Beihilfe für die Entwicklung der von den Empfängern ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten erforderlich war und (b) übermäßige Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

Nach den aktuell geltenden Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 können energieintensive Unternehmen aus 221 beihilfefähigen Wirtschaftszweigen Beihilfen in Form ermäßigter Stromabgaben in Anspruch nehmen. Im Jahr 2020 konnten 146

stromintensive Gießereien eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen.

Unklar ist dabei, inwieweit die Entscheidung der EU-Kommission, Genehmigungsentscheidung vom 29. April 2021, SA.57779 (2020/N), die Besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 63 ff. EEG auf der Grundlage der noch geltenden UEBlL bis zum 31. Dezember 2026 zu genehmigen, die bis dahin geltenden Begrenzungsentscheidungen zu „angemeldeten“ Beihilfen macht. Von daher ist eine Klarstellung erforderlich, ab wann eine Beihilfe vor dem Hintergrund der genannten Entscheidung als „nichtangemeldet“ gilt.

Klarestellt werden sollte zudem, wie weit genau der in den Buchstaben (a) und (b) postulierte Bestandsschutz zeitlich und auf das Unternehmen bezogen fortgilt.

Eine weitere Klarstellung sollte bezüglich der Fristen erfolgen, die für die Prüfung der Vereinbarkeit aller angemeldeten Beihilfen durch EU-Kommission (Rn. 413, bis 1.1.2022) und für die vorgeschlagene Anpassung der mitgliedstaatlichen Leitlinien (Rn. 414, bis 31.12.2023) gesetzt werden. Unklar bei diesen ist, ob das bedeutet, dass die UEBlL noch bis 2023 anzuwenden sind und auch in 2023 noch für die durch die Unternehmen gestellten Begrenzungsanträge gelten.

8. Weitere Einzelregelungen

1. Grundsätzlich: Die weitreichenden Modifikationen in der Beihilfegruppe 4.11 sind abzulehnen. Die bestehenden Leitlinien und bereits vorliegende Beihilfegenehmigungen auf der Basis der bestehenden Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sind beizubehalten.
2. Grundsätzlich: Die Liste der gefährdeten Sektoren muss auf jeden Fall im Vergleich zu den Annexen 3 und 5 der noch geltenden UEBlL unverändert bleiben. Es gibt weder daten-, noch markt-, noch rechnerisch eine Rechtfertigung, die Liste der schutzbedürftigen Sektoren so wie im Entwurf zu kürzen. Die gesamte Gießerei-Industrie (24.51-24.54) ist hochgradig existenz- und abwanderungsgefährdet durch die staatlichen Stromkostenanteile.
3. Es muss Mitgliedstaaten zudem möglich sein, Unternehmen gleichwohl nach nationalen Vorgaben zu schützen, auch wenn sie nicht den gelisteten Sektoren angehören, wie dies nach Rn. 186 der UEBlL möglich ist.
4. Die Kriterien der Listenzugehörigkeit (Rn. 353) müssen vollständig transparent gemacht, mit aktuellen Daten unterlegt und nachrechenbar wiedergegeben werden. Die Eignung der Kriterien darf nicht begründungslos behauptet werden.
5. Feste monetäre Grenzen (Rn. 356) scheren sämtliche Branchen und Unternehmen über den sprichwörtlichen „einen Kamm“ und können damit niemals praxistauglich sein. Von solchen Regelungsansätzen muss ganz grundsätzlich Abstand genommen werden.
6. Die Erhöhung der Werte für Handelsintensität und Stromintensität (Rn. 357) ist nicht zu rechtfertigen. Hier wird eine pauschale Verschärfung ohne jedes wissenschaftliche Backup vorgenommen.
7. Die Vorgaben zur Nachweisbarkeit von Handels- oder Stromintensität sind intransparent.
8. Auf das kumulative Vorliegen der Handelsintensität neben der Stromintensität für die Listenzugehörigkeit sollte angesichts der oben aufgezeigten zahlreichen Fragen verzichtet werden.
9. Ein Selbstbehalt von 25% anstelle von 15% der Kosten aus den mitgliedstaatlichen Stromabgaben ist ebenfalls als pauschalisierende Zahl zu hinterfragen und auch die damit einhergehende 60%ige Steigerung des Selbstbehaltes wird nicht hinreichend begründet.
10. Gleiches gilt für die Kostenobergrenze von 1,5% der Bruttowertschöpfung anstelle von 0,5% (Rn. 359, 360, 361).
11. Das immer häufiger mit konkreten Regelungen verfolgte Prinzip, für (Strom-)Kostennachlässe Gegenleistungen zu verlangen (Rn. 364 ff.), muss ganz grundsätzlich hinterfragt werden. Sinn der Beihilfen ist der Schutz vor kostenmäßiger Überlastung und vor dem

Verlust von Wettbewerbsfähigkeit. Die gesparten Aufwendungen sogleich wieder zum Gegenstand von Investitionspflichten zu machen, konterkariert diesen Schutz vollständig. Dadurch wird genau der Wettbewerbsnachteil „wiederhergestellt“, der durch die Beihilfe gerade verhindert werden soll. Gerade in der Gießereibranche stehen häufig weder alternative Technologien und Brennstoffe zur Verfügung. Weitere Hindernisse ergeben sich aus fehlenden Anschlusskapazitäten der Energieversorger und Investitionsmitteln, vor allem da die weitgehende Dekarbonisierung in Gießereien keinen reinen „fuel-switch“, sondern große Investitionen in die Kernaggregate erfordert.

12. Eine Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Änderungen in Beihilfegruppe 4.11 fehlt gänzlich.
13. Die erheblichen Unterschiede zwischen den im KUEBLL-Entwurf geregelten Voraussetzungen für die einzelnen Beihilfen werfen große Fragen auf. Wesentlich geringere Anforderung als an die Umlagebegrenzung werden etwa an die Ermäßigung von Stromabgaben (4.7.1), wo sich keine gesonderte Sektorenliste findet, sondern nur objektive und transparente Auswahlkriterien im Mitgliedstaat gefordert werden. Hier können die konkreten Versorgungs-, Markt- und Produktionskosten- und Stromkostenbedingungen der Mitgliedstaaten so differenziert berücksichtigt werden, wie es eigentlich nötig wäre. Weiter sind auch Steuer- oder Abgabenermäßigung bis zu 100% möglich, wenn gemeinschaftliche Maßnahmen beschlossen werden, die die gleiche Wirkung hätten, als würden 20% der Umweltsteuer oder umweltsteuerähnlichen Abgabe gezahlt (Rn. 269).

9. Vorschlag einer Bereichsausnahme

Es ist absehbar, dass die Verteuerung von Strom durch den Wegfall von Begünstigungen das Ziel der Dekarbonisierung gefährden wird. Es wird vor allem innerhalb der EU zu Wettbewerbsverzerrungen kommen und es besteht die konkrete Gefahr, dass die Stromverteuerung gerade die EU-Mitgliedstaaten gefährden, die hohe Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien verfolgen und daher höhere Kosten haben. So käme es zum klimaschädlichen Ergebnis, dass Wirtschaftsstandorte in der EU gefördert werden, die nicht auf regenerative Energieträger setzen und daher niedrige Stromkosten haben.

Es stellt sich hier die Grundsatzfrage, ob der Konflikt zwischen Wettbewerbskontrolle und Klimaschutz durch die Veränderung von Einzelregelungen gelöst werden kann.

Bereits die UEbLL haben in den letzten Jahren immer wieder für erhebliche inhaltliche Diskussionen gesorgt und regelmäßig wurde vernünftigen Reformvorschlägen von politischer Seite aus entgegengehalten, dass die Notifizierung staatlicher Beihilfen zeitaufwändig und der Ausgang der Verfahren ungewiss sei, oft reicht bereits der Hinweis auf ein „beihilferechtliches Problem“. Da die GD Wettbewerb nicht im Vorhinein in noch zu prüfende Regelungsentwürfe eingebunden werden kann, hat die wettbewerbsrechtliche Kontrolle immer öfter wie ein Innovationshindernis gewirkt.

Es muss wiederholt werden, dass der gesamte Ansatz, den Schutz vor Kostenüberlastung zu reduzieren, dem Klimaschutzziel einer weitgehenden Elektrifizierung widerspricht. Für diese sind reduzierte Stromkosten zwingende Voraussetzung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Klimaschutzziele, Green Deal oder die EU-Vorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien durch das Beihilferegime regelrecht verhindert werden. Der KUEBLL-Entwurf enthält Erklärungen zur Notwendigkeit des Carbon-Leakage-Schutzes. Die getroffenen Regelungen gerade im Abschnitt 4.11 verschärfen dessen Voraussetzungen jedoch ganz erheblich. Die Erreichung der Klimaschutzziele der EU wird mittelfristig nicht weniger, sondern mehr Carbon-Leakage-Schutz für EU-Unternehmen notwendig machen. Bis zur Herstellung eines internationalen „Lebel-Playing-Fields“ muss dieser Schutz gewährleistet sein. Gerade KMUs wie die allermeisten Gießereien müssen sich langfristig auf diesen Schutz verlassen können.

Im Sinne eines zügigen Transformationsprozesses hin zu Klimaneutralität und angesichts der zahlreichen Kritikpunkte und Klarstellungsfragen erscheint es hilfreich, staatliche Beihilfen für die Klimaneutralität im weitesten Sinne zumindest für eine Übergangsphase vollständig aus dem Regime der Wettbewerbskontrolle herauszunehmen.

Eine **temporäre Bereichsausnahme für Klimaschutzmaßnahmen im weitesten Sinne** (Ausbau der erneuerbaren Energien, Beihilfen für den Infrastrukturausbau, Energieeffizienzinvestitionen oder auch den Austausch von Schmelzaggregaten) würde den beständigen, sehr zeitaufwändigen und stets ungewissen Notifizierungsprozess entfallen lassen und größtmögliche Gestaltungsfreiheit gewähren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Christian Schimansky', written in a cursive style.

Dr. Christian Schimansky

BDG – Referat Umwelt und Energie